

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 446/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
26. Mai 1971

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am
28. April 1971 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	Dr. H a u g	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichterin	G e y s e r,	
Bundesrichter	B u r g e r,	
Bundessozialrichter	H a u s e n	und
Bundessozialrichter	H o e s c h	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 21. Oktober
1970 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e:

Die Klägerin macht mit der nicht zugelassenen Revision Verstöße des Landessozialgerichts (LSG) gegen §§ 103, 128 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) geltend. Sie hat beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Sachlich geht es um die Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit statt der von der Beklagten bewilligten Rente wegen Berufsunfähigkeit.

Der vom Sozialgericht (SG) gehörte ärztliche Gutachter Dr. W. (Gutachten vom 28. April 1970) bemerkte zu den von ihm festgestellten Gesundheitsstörungen, daß die Klägerin leichte Frauenarbeit bei einer täglichen Beschäftigung von 3 bis 4 Stunden verrichten könne; "hinsichtlich der Erreichung des Arbeitsplatzes dürften längere Anmarschwege nicht mehr zumutbar sein". Das SG hat die Klage abgewiesen. Es hat u.a. ausgeführt, der Wohnort der Klägerin liege in unmittelbarer Nähe der Städte Dillingen und Saarlouis; in einer größeren Stadt gäbe es sehr viel mehr offene Stellen für z.B. Reinigungs- und hausfrauliche Berufe, als Interessentinnen vorhanden seien. Im Primstal bestünden günstige Verkehrsverbindungen zu den nahegelegenen Städten, so daß die Klägerin zu keinem längeren Anmarschweg gezwungen sei.

Daß das LSG dazu weiteres ermittelt oder daß die Klägerin dazu in der Berufungsinstanz näheres vorgebracht hätte, ist aus den Akten nicht zu ersehen und von der Revision auch nicht vorgetragen worden.

Das LSG hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen (Urteil vom 21. Oktober 1970). Es hat u.a. gesagt, der Klägerin sei die Annahme einer Teilzeitbeschäftigung von bis zu

- 3 -



- 3 -

4 Stunden täglich nicht etwa deshalb unmöglich, weil sie nach den Schlußfolgerungen der Sachverständigen keine längeren Anmarschwege zurücklegen könne. Die Schlußfolgerungen besagten nur, daß ihr aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden könne, über weitere Strecken zu laufen. Damit sei nicht ausgeschlossen worden, daß sie öffentliche Verkehrsmittel zur Erreichung des ihr zur Verfügung stehenden Arbeitsmarktes, die unstreitig gegeben seien, in Anspruch nehmen könne.

Die Revision hat beanstandet, daß das LSG unter "Anmarschwege" nur Fußwege verstanden habe. Es hätte klären müssen, ob die Klägerin zum Erreichen entsprechender Beschäftigungen in Dillingen oder Saarlouis zeitlich gesehen nur einen Anmarschweg zurückzulegen habe, der ihr zumutbar sei; es hätte die Zeitdauer des Anmarschweges feststellen müssen. Aber selbst bei Bewertung des Anmarschweges als Fußweg wie im angefochtenen Urteil hätte das LSG die Entfernung zwischen der Wohnung der Klägerin und dem nächsten öffentlichen Verkehrsmittel feststellen und dazu die Klägerin oder den Bürgermeister fragen müssen. Diese hätten bestätigt, daß der Fußweg zum Bahnbus über 1,2 km betrage, so daß er der Klägerin nicht zumutbar sei.

Die Beklagte hat beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die letzte Revisionsrüge der Klägerin, daß das LSG die Entfernung zwischen ihrer Wohnung und der Haltestelle der öffentlichen Verkehrsmittel nicht festgestellt habe, ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

Das LSG hat in Anlehnung an das medizinische Gutachten festgestellt, daß die Klägerin nicht über weitere Strecken laufen kann. Es hat hiervon ausgehend ausgeführt, daß die Unfähigkeit, weitere Strecken zu laufen, nicht die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ausschließt.

Diese Folgerung ist an sich nicht zu beanstanden. Es fehlt jedoch zwischen der Feststellung, daß die Klägerin nicht über weitere Strecken laufen kann und der Schlußfolgerung, daß sie öffentliche Verkehrsmittel benutzen kann, ein Zwischenglied, nämlich die Feststellung, ob die Klägerin öffentliche Verkehrsmittel "ohne weitere Strecken zu laufen" erreichen kann. Die Revision hat mit Recht das Fehlen dieser Feststellung beanstandet. Einer solchen Feststellung hätte es nur dann nicht bedurft, wenn das LSG festgestellt hätte, daß für die Klägerin ein im Sinne der Entscheidungen des Großen Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 11. Dezember 1969 ausreichender Arbeitsmarkt zur Verfügung steht, den sie, ohne öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, erreichen kann.

Die in den medizinischen Gutachten hervorgehobene gesundheitliche Einschränkung für Fußwege hätte das LSG bei seiner materiellrechtlichen Auffassung - die Klägerin sei auf den allgemeinen Teilzeitarbeitsmarkt in ihrem Wohnbereich zu verweisen - und seiner Feststellung, ein solcher Teilzeitarbeitsmarkt sei vorhanden, veranlassen müssen, auch zu prüfen, wie weit der Fußweg von ihrer Wohnung zu den öffentlichen Verkehrsmitteln ist und ob dies ein im Sinne des ärztlichen Gutachtens "längerer" Weg ist.

Das LSG hat diese Feststellung für die neue Entscheidung nachzuholen.

Der Rechtsstreit war daher an das LSG zurückzuverweisen.

- 5 -



- 5 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem das Verfahren abschließenden Schlußurteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)